

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Juni 2026

Nr. 2026/1070

KR.Nr. K 0100/2026 (VWD)

Kleine Anfrage Andrea Flury (Die Mitte, Oekingen): Umsetzung und Praxistauglichkeit von digiFLUX für die Landwirtschaft und das Gewerbe des Kantons Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

DigiFLUX ist eine neue digitale Meldeplattform des Bundes. Ab 2026 wird sie für Landwirtschaftsbetriebe und ab Jahr 2027 für alle Betriebe obligatorisch, welche beruflich Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe anwenden, Kraftfutter verbrauchen oder damit handeln. Nebst Land- und Forstwirtschaft betrifft das auch Gartenbaubetriebe und Infrastruktur- und Grünanlagenbetreibende, also zum Beispiel Gemeinden, Kantone, Verkehrsbetriebe oder Golfplätze. Dass der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln sorgfältig sein muss und die Natur und das Grundwasser bestmöglich geschützt werden müssen, ist unbestritten. Die vorliegenden Bestimmungen im Zusammenhang mit digiFLUX bedeuten für die Landwirtschaft und das Gewerbe jedoch einen administrativen Mehraufwand. Aus diesen Gründen sind im nationalen Parlament diverse Vorstösse hängig und die Kantonsparlamente der Kantone St. Gallen, Bern und Freiburg haben dazu jeweils eine Standesinitiative eingereicht.

Vor diesem Hintergrund bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche konkreten Gewerbebezweige und Akteure im Kanton Solothurn müssen bei Einführung von digiFLUX mit einem erhöhten administrativen Aufwand rechnen?
2. Inwiefern sind sich die betroffenen Betriebe/Akteure ihrer Pflicht bereits bewusst?
3. Mit welchem administrativen Zusatzaufwand müssen die Landwirtschaft und das Gewerbe aufgrund der Einführung von digiFLUX rechnen?
4. Welche zusätzlichen Kosten für die Umsetzung von digiFLUX kommen auf Landwirtschaftsbetriebe und das Gewerbe des Kantons Solothurn zu?
5. Wie schätzt die Regierung die Praxistauglichkeit von digiFLUX für Landwirtschaftsbetriebe und KMU ein?
6. Branchen, welche Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe verwenden, sind stark witterungsabhängig (beispielsweise bei langen Trockenperioden, überdurchschnittlich starken Regenfällen oder Aufkommen von Schädlingen). Wie schätzt die Regierung den entsprechend notwendigen Spielraum (z.B. bei Sonderbewilligungen) ein, wenn aufgrund der nicht vorhersehbaren Witterung kurzfristige Änderungen beim Ausbringen von Nährstoffen oder Pflanzenschutzmitteln notwendig werden?

7. Ist die Regulierung in der Landwirtschaft eine Speziallösung oder werden andere Branchen, die mit Hilfsmitteln arbeiten (z.B. Maler, Gipser, Zementwerke u.a.) auch dazu verpflichtet, mit übertriebenem Aufwand zu dokumentieren, wer welche Produkte kauft, verkauft und verwendet/entsorgt?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) nahm 2019 die Beratung der beiden Volksinitiativen «Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung» (Trinkwasserinitiative) und «Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide» (Pestizidverbotsinitiative) auf und befasste sich dabei eingehend mit den Risiken beim Einsatz von Pestiziden.

Am 30. August 2019 reichte die WAK-S (mit 11 zu 2 Stimmen) die parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» ein. Sie verlangt damit die gesetzliche Verankerung eines Absenkpads mit Zielwerten für das Risiko beim Einsatz von Pestiziden.

Damit die Zielerreichung gemessen werden kann, verlangte die Kommission ein Monitoring des Pestizideinsatzes und die Entwicklung von Risikoindikatoren. Die Kommission sieht ausserdem vor, dass der Bund ein zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und Biozidprodukten betreibt, in dem sämtliche beruflichen oder gewerblichen Anwendungen dieser Produkte erfasst werden.

Der Bundesrat definierte Umweltziele Landwirtschaft bereits ab den 2000er-Jahren. So wurden auch die Reduktionsziele gemäss Absenkpfad Nährstoffverluste gesetzlich verankert. Festgelegt ist a) Stickstoffverluste bis 2030 um 15 % und b) Phosphorverluste bis 2030 um 20 % zu senken. Zur Messung der Zielerreichung wurde vom Bundesrat, im Zusammenspiel mit dem Auftrag aus der parlamentarischen Initiative 19.475, digiFLUX auch für die Mengenflussverwaltung der Nährstoffe Stickstoff (N) und Phosphor (P) gewählt; dies mit der Absicht, die für Landwirtschaftsbetriebe geforderte Nährstoffbilanz direkt bzw. weitgehend aus den Daten im System digiFLUX berechnen zu können.

Die Mitteilungspflicht betrifft grundsätzlich alle Akteurinnen und Akteure, die beruflich mit Pflanzenschutzmitteln, Dünger oder Kraftfutter handeln oder diese einsetzen. Landwirtschaft und nicht-landwirtschaftliche Kreise werden gleichbehandelt.

Der Bundesrat sieht sich in der Pflicht, den beschlossenen Absenkpfad Pflanzenschutzmittel (PSM) und den Absenkpfad Stickstoffverluste und Phosphorverluste gesetztes- und verfassungskonform umzusetzen.

Die diversen in den nationalen Räten eingereichten politischen Vorstösse werden vom Bund durch die Entwicklung von digiFLUX sowie durch Anpassungen des agrarpolitischen Regelwerks umgesetzt. Dadurch entstand eine Situation mit ständigen Anpassungen und zunehmenden Unklarheiten. Inwieweit auf Landwirtschaftsbetrieben bestehende Aufzeichnungspflichten abgelöst werden können, ist schwierig einzuschätzen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Welche konkreten Gewerbezweige und Akteure im Kanton Solothurn müssen bei Einführung von digiFLUX mit einem erhöhten administrativen Aufwand rechnen?

Die Mitteilungspflicht betrifft alle, die beruflich Pflanzenschutzmittel, Dünger (einschliesslich Hof- und Recyclingdünger) oder Kraftfutter verkaufen, weitergeben, liefern oder beziehen. Im Kanton Solothurn betrifft dies insbesondere:

- Landwirtschaftsbetriebe aller Produktionsrichtungen;
- Gemüse-, Obst-, Wein- und Spezialkulturbetriebe;
- Gartenbau- und Gartenpflegeunternehmen;
- Lohnunternehmen;
- Futtermittel- und Düngermittelhändler;
- Unternehmen des landwirtschaftlichen Detail- und Grosshandels;
- Betreiber von Kompostier- und Vergärungsanlagen;
- Gemeinden und öffentliche Werke mit Grünflächenbewirtschaftung;
- Golfplatz- und Sportanlagenbetreiber;
- Forstbetriebe sowie weitere professionelle Anwender von Pflanzenschutzmitteln.

Der zusätzliche administrative Aufwand entsteht insbesondere durch die Pflicht zur digitalen Meldung von Lieferungen und Lagerbeständen. Der zusätzliche administrative Aufwand ist stark davon abhängig, wie weit bereits bestehende Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten durch die digitale Administration mit digiFLUX abgelöst werden können.

3.2.2 Zu Frage 2

Inwiefern sind sich die betroffenen Betriebe/Akteure ihrer Pflicht bereits bewusst?

Die Sensibilisierung der betroffenen Akteure hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Insbesondere landwirtschaftliche Organisationen, Agrarmedien, Branchenverbände sowie das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) informieren seit längerer Zeit über die Einführung von digiFLUX und die damit verbundenen Mitteilungspflichten.

Es ist davon auszugehen, dass grössere Betriebe, Handelsunternehmen und Organisationen mit bereits digitalisierten Prozessen grundsätzlich über die kommenden Anforderungen informiert sind. Landwirtschaftsbetriebe sind bereits heute stark digital unterwegs, da die gesamte Agrardatenadministration digital abgewickelt wird. Mit dem Wechsel der Meldungen von

Hofdüngertlieferungen von der Bundesanwendung HODUFLU auf digiFLUX Ende Juni 2026, werden im Kanton Solothurn 540 Direktzahlungsbetriebe ihre Hofdüngertlieferungen in digiFLUX administrieren. Somit werden rund 50 % der Betriebe mit diesem Wechsel den Einstieg in digiFLUX vornehmen. Bei kleineren Nicht-Landwirtschafts-Betrieben, insbesondere bei KMU mit geringer administrativer Infrastruktur oder bei Betrieben mit bislang weitgehend papierbasierten Abläufen, bestehen hingegen teilweise noch Unsicherheiten bezüglich Umfang, Zeitpunkt und konkreter Umsetzung der Meldepflicht.

Von Seite Bund haben mit Beginn der Pionierphase 2026 bereits Infoveranstaltungen für den Handel stattgefunden und es sind weitere benutzerspezifische Infoveranstaltungen vorgesehen. Zudem sind für die Erfassung von Lieferungen Lernvideos vorhanden. Mitte 2026 wird das bestehende System HODUFLU, in welchem die Akteure heute ihre Hof- und Recyclingdünger-Lieferungen erfassen müssen, abgelöst und in digiFLUX überführt. Alle HODUFLU-Nutzerinnen und -Nutzer werden seitens des Bundes mit einem Schreiben über die Umstellung informiert.

3.2.3 Zu Frage 3:

Mit welchem administrativen Zusatzaufwand müssen die Landwirtschaft und das Gewerbe aufgrund der Einführung von digiFLUX rechnen?

Für Landwirtschaftsbetriebe ändert wenig, da die Daten ja bisher schon erfasst werden mussten. Mit dem Bestätigen der Lieferung in digiFLUX werden Futter- und Düngertlieferungen automatisch erfasst. Das spart Arbeit und sorgt voraussichtlich für Entlastung. Ebenfalls können diese Daten direkt zur Berechnung der Nährstoffbilanz genutzt werden, was zu einer weiteren administrativen Entlastung führt.

Der administrative Zusatzaufwand für den Handel hängt stark vom Digitalisierungsgrad der jeweiligen Betriebe ab. Betriebe können ihre Meldungen mit digiFLUX auf verschiedene Weise einreichen: durch direkte Eingabe in der Anwendung, per Datei-Upload (z. B. Exceltabelle mit Lieferungen verschiedener Kunden) oder über eine Schnittstelle.

Betriebe mit bestehenden digitalen Betriebsmanagement- oder Enterprise-Resource-Planning-Systemen (ERP-Systemen) dürften den Aufwand über eine Schnittstellenlösung begrenzen. Für Betriebe ohne entsprechende digitale Infrastruktur ist hingegen mit einem Mehraufwand zu rechnen, je nachdem, ob die Variante «direkte Eingabe in der Anwendung» oder die Variante «Datei-Upload» gewählt wird und je nachdem, wie bisher die Lieferungen dokumentiert wurden.

Der zusätzliche Aufwand umfasst insbesondere:

- Erfassung und Kontrolle von Lieferungen;
- Bestätigung gemeldeter Warenflüsse;
- Meldung von Lagerbeständen;
- Datenpflege und Plausibilisierung;
- Schulungs- und Einarbeitungsaufwand;
- technische Anpassungen bestehender Softwarelösungen.

Insbesondere in der Einführungsphase ist aufgrund neuer Prozesse und notwendiger Schulungen mit einem erhöhten Aufwand zu rechnen. Mittel- bis langfristig ist vorgesehen, Doppelspurigkeit zu reduzieren und bestehende Systeme stärker zu vernetzen. Bei konsequenter

Umsetzung nach «Once-Only-Prinzip», wird es möglich sein bereits bestehende Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten durch die Daten in digiFLUX abzulösen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Welche zusätzlichen Kosten für die Umsetzung von digiFLUX kommen auf Landwirtschaftsbetriebe und das Gewerbe des Kantons Solothurn zu?

Zusätzliche Kosten entstehen insbesondere für den Handel und Lohnunternehmer. Die konkreten Kosten lassen sich derzeit noch nicht abschliessend beziffern, da diese stark von Betriebsgrösse, bestehender Digitalisierung und den gewählten technischen Lösungen abhängen. Die vom Bund bereitgestellte webbasierte Softwarelösung digiFLUX selbst wird kostenlos zur Verfügung gestellt.

Als Empfängerin oder Empfänger von Lieferungen erfolgt nur die Bestätigung der Lieferung. Dies geschieht direkt in digiFLUX oder in einer externen Software (z. B. einer Farmmanagement-Software) mit entsprechender Schnittstelle.

Mögliche Zusatzkosten entstehen insbesondere durch:

- Anpassung oder Beschaffung von (Farmmanagement-) Software;
- Einrichtung technischer Schnittstellen;
- Schulungen und Weiterbildung;
- zusätzlicher Personal- und Zeitaufwand;
- externe Beratungs- und Supportleistungen.

Für grössere Handels- und Verarbeitungsunternehmen können zusätzlich Investitionen in ERP- und Schnittstellenlösungen erforderlich werden.

Der Bund verfolgt gemäss eigenen Angaben das Ziel, den Aufwand durch standardisierte digitale Schnittstellen sowie das «Once-only»-Prinzip möglichst tief zu halten. Permanente Anpassungen sind diesem Prozess nicht förderlich.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wie schätzt die Regierung die Praxistauglichkeit von digiFLUX für Landwirtschaftsbetriebe und KMU ein?

Der Regierungsrat anerkennt das Ziel des Bundes, den beschlossenen Absenkpfad (PSM, Stickstoffverluste und Phosphorverluste) gesetzes- und verfassungskonform umzusetzen. Die Transparenz über Stoffflüsse ist Voraussetzung für diese Umsetzung und der digitale Ansatz mit einem zentralen Informationssystem wird vom Regierungsrat befürwortet. Die Anpassung des Meldeflusses gegenüber den ursprünglichen Absichten, von parzellenscharfer Meldung hin zu einer Mengenflussverwaltung je Betrieb, wird vom Regierungsrat als zweckmässige Umsetzung bewertet. Auch die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) hat in ihrer Sitzung vom 5. Mai 2026 die Praxistauglichkeit von digiFLUX bestätigt und die eingebauten Vereinfachungen und Erleichterungen begrüsst.

Die Praxistauglichkeit von digiFLUX wird wesentlich davon abhängen,

- wie einfach und stabil die Anwendung funktioniert;
- ob funktionierende Schnittstellen zu bestehenden Softwarelösungen vorhanden sind;
- ob Doppelspurigkeiten vermieden werden können;
- wie benutzerfreundlich die Prozesse ausgestaltet werden;
- wie hoch der effektive administrative Aufwand ausfällt;
- in welchem Umfang bestehende Aufzeichnungspflichten abgelöst werden können.

Der Regierungsrat erachtet es deshalb als zentral, dass der Bund die Einführung nicht überstürzt, sondern schrittweise, praxisnah und in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Akteuren umsetzt.

3.2.6 Zu Frage 6:

Branchen, welche Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe verwenden, sind stark witterungsabhängig (beispielsweise bei langen Trockenperioden, überdurchschnittlich starken Regenfällen oder Aufkommen von Schädlingen). Wie schätzt die Regierung den entsprechend notwendigen Spielraum (z. B. bei Sonderbewilligungen) ein, wenn aufgrund der nicht vorhersehbaren Witterung kurzfristige Änderungen beim Ausbringen von Nährstoffen oder Pflanzenschutzmitteln notwendig werden?

Diese Frage steht in keinem Zusammenhang mit digiFLUX. digiFLUX ist eine reine Melde- und Erfassungsplattform für Lieferungen und Anwendungen und hat keinen Einfluss auf den Handlungsspielraum der Landwirtschaft oder anderer Branchen beim Einsatz von PSM oder Nährstoffen. Diesbezüglich ändert sich nichts gegenüber dem heutigen System.

3.2.7 Zu Frage 7:

Ist die Regulierung in der Landwirtschaft eine Speziallösung oder werden andere Branchen, die mit Hilfsmitteln arbeiten (z. B. Maler, Gipser, Zementwerke u. a.) auch dazu verpflichtet, mit übertriebenem Aufwand zu dokumentieren, wer welche Produkte kauft, verkauft und verwendet/entsorgt?

Ja – die gesetzlichen Grundlagen für die Landwirtschaft haben bezüglich Regulierungen ein Alleinstellungsmerkmal. Die besondere Stellung der Landwirtschaft ist in der Bundesverfassung verankert. Der Landwirtschaftsartikel verpflichtet Bund und Kantone, die Landwirtschaft so auszurichten, dass sie zur sicheren Versorgung, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Pflege der Kulturlandschaft und zur dezentralen Besiedlung beiträgt. Zudem sind die Reduktionsziele bezüglich PSM, Stickstoffverlusten und Phosphorverlusten in Artikel 6a und 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) verankert. Die Mitteilungspflicht ist in Artikel 164a und 164b LwG festgeschrieben. Entsprechend kommt der Ressourcenschutz vor allem dann zum Tragen, wenn der Bund Agrarpolitik gestaltet, Direktzahlungen ausrichtet, den Grenzschutz oder die Marktordnung regelt oder Nachhaltigkeitsanforderungen an die Produktion und an Importe festlegt.

Bezüglich der Anforderungen an den Handel mit Hilfsstoffen in anderen Branchen, kommen meist die Regelungen des Chemikalienrechts zur Anwendung. Über dieses Recht wird für Import, Herstellung und Vertrieb die Dokumentationspflicht (darunter die Registrierpflicht im Produktregister Chemikalien RPC) und die Vertriebseinstufungen (Privat, Private mit Beratungspflicht, gewerbliche Anwender) geregelt.

In der Schweiz sind zudem Entsorgungsunternehmen verpflichtet, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle (VeVA-Abfälle) zu melden. Die Meldung muss elektronisch über die Plattformen des Bundes (VeVA-Online oder eGov) erfolgen und spätestens 30 Arbeitstage nach Ablauf des Quartals oder Jahres abgeschlossen sein.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6947)
Amt für Landwirtschaft
Amt für Umwelt
Amt für Jagd, Wald und Fischerei
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)